

Verfassung von Republik und Kanton Wallis vom 8. März 1907

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 104 und 105 der Kantonsverfassung;
eingesehen den Entscheid des Staatsrates vom _____ mittels welchem er die Abänderung
der Artikel 1 bis 25 der Kantonsverfassung als zweckmässig erachtet;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

I.

Allgemeiner Titel, Präambel und Bestimmungen des ersten Titels der Walliser Kantonsverfassung vom 8. März 1907 werden wie folgt geändert:

Verfassung von Republik und Kanton Wallis vom 8. März 1907

In Betrachtung der vom Christianismus und anderer von der Geschichte tradierten humanistischen Werten

gibt sich das Walliser Volk

die folgende Verfassung

um ein sicheres, wohlständiges, solidarisches und weltoffenes Gemeinwesen zu schaffen, eine natürliche und kulturelle, zum Glück der heutigen und künftigen Generationen geneigte Umwelt zu bewahren und zu bereichern, die Solidarität, die Verantwortlichkeit, die Rücksicht anderen gegenüber, den Dialog und das Wohlwollen zu fördern und die Entwicklung der sozialen Gerechtigkeit und der individuellen Rechte zu gewährleisten

I. Titel Staatsgrundlagen

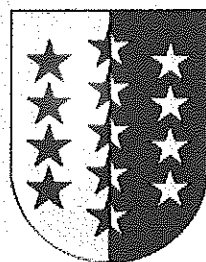
I. Kapitel Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Republik und Kanton Wallis

- 1 Das Wallis ist ein demokratischer, freiheitlicher und sozialer Rechtsstaat.
- 2 Er ist souverän innerhalb der Schranken der Bundesverfassung, durch welche er als Kanton in die Eidgenossenschaft eingegliedert ist.
- 3 Die Grundlage der Staatsgewalt liegt im Willen des Volkes.
- 4 Das Volk äussert seinen Willen durch die stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger und durch seine Vertreter.
- 5 Bürgerinnen und Bürger üben ihre politischen Rechte frei und ohne Gefahr der Erleidung einer Diskriminierung aus.

Art. 2 Kantonswappen

Das Wallis hat folgendes Wappen :



Gespalten in Silber und Rot, mit dreizehn pfahlweise 4, 5, 4 gestellten fünfstrahligen Sternen in gewechselten Farben.

Art. 3 Kantonshauptstadt

Sitten, *Sion* auf Französisch, ist die Hauptstadt des Wallis und der Sitz des Grossen Rates, des Staatsrates und des Kantonsgerichts.

Art. 4 Amtssprachen

- 1 Die französische und die deutsche Sprache sind die Amtssprachen des Wallis.
- 2 Der Grundsatz der Gleichberechtigung beider Sprachen ist in der Gesetzgebung und in der Verwaltung einzuhalten.
- 3 Der Kanton begünstigt die Zweisprachigkeit mit angemessenen Mitteln.

Art. 5 Gemeinwohl

1 Der Staat gewährleistet die politischen Rechte, die individuelle Freiheit und die Sicherheit von Personen und Vermögen.

2 Er fördert die allgemeine Wohlfahrt.

3 Er unterstützt die Vorsorge und die gegenseitige Hilfe, bekämpft die Ursachen der Armut und beugt sozialen Notlagen vor.

4 Er sorgt für den internen Landeszusammenhalt und trägt der kulturellen Vielfalt Rechnung.

5 Er strebt die nachhaltige Entwicklung der Gesellschaft im Rahmen einer erhaltenen Umwelt und insbesondere der Bewahrung und der Bereicherung des Natur- und Kulturerbes an.

Art. 6 Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns

1 Staatliches Handeln stützt sich auf das Recht.

2 Es muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein.

3 Ausserdem richtet sich das Verhalten staatlicher Organe gegenüber den Einzelnen nach den Grundsätzen der Rechtsgleichheit, des Willkürverbots und von Treu und Glauben.

4 Kanton und Gemeinden wachen darüber, dass die Personen, welchen Aufgaben von öffentlichem Interesse anvertraut werden, diese Aufgaben in Beachtung der Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns ausüben und an der Verwirklichung der Grundrechte teilnehmen.

5 Gemäss ihrer Fürsorgepflicht sorgen die Behörden allgemein dafür, dass die mit dem Vollzug von Zwangsmassnahmen beauftragten Personen die Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns und die Tragweite der betreffenden Grundrechte im betreffenden Bereich kennen.

Art. 7 Gewaltentrennung und Amtsgarantien

1 Niemand darf die Staatsgewalt unkontrolliert oder unbegrenzt ausüben.

2 Aufbau und Ausübung der Staatsgewalt beruhen auf dem Grundsatz der Trennung der gesetzgebenden, der vollziehenden und der richterlichen Gewalt.

3 Der Aufbau der richterlichen Gewalt gewährleistet die unabhängige und unparteiliche Ausübung der Rechtssprechung unter Ausschluss jeglichen Drucks oder Beeinflussungen der beiden anderen Staatsgewalten. Dies gilt auch für die Strafverfolgungsbehörden.

4 Die Ausübung der Staatsgewalt verleiht den Amtsinhabern kein persönliches Privileg.

5 Die Strafverfolgung von Mitgliedern des Staatsrates oder des Kantonsgerichts sowie vom Staatskanzler wegen im Amt begangener Verbrechen oder Vergehen bedarf vorgängig jedoch der Ermächtigung des Justizrats. Diese Ermächtigung ist zu erteilen, sofern kein überwiegendes öffentliches Interesse dagegen spricht.

Art. 8 Gemeindeautonomie

1 Der Kanton gewährleistet die gesetzmässig festgeschriebene Autonomie der Gemeinden und der anderen dezentralisierten öffentlichrechtlichen Körperschaften. Er arbeitet mit ihnen für die Verwirklichung des Gemeinwohls zusammen.

2 Der Kanton fördert Gemeindefusionen und interkommunale Zusammenarbeit.

Art. 9 Kantonsüberschreitende Zusammenarbeit

Im Rahmen seiner Kompetenzen arbeitet der Kanton mit dem Bund, den übrigen Kantonen, den ausländischen Nachbarregionen und ausländischen Staaten für die Verwirklichung des Gemeinwohls zusammen.

Art. 10 Subsidiaritätsregel

Kanton und Gemeinden übernehmen Aufgaben von öffentlichem Interesse, soweit diese von Privatpersonen nicht angemessen erfüllt werden können.

Art. 11 Haftung der Gemeinwesen und der öffentlichrechtlichen Anstalten

1 Kanton, Gemeinden und andere öffentlichrechtliche, dezentralisierte und autonome Körperschaften, sowie öffentlichrechtliche autonome Anstalten, haften für Schäden, die ihre Amtsträger in Ausübung ihrer Tätigkeiten Dritten gegenüber widerrechtlich verursachen. Das Gesetz bestimmt, unter welchen Voraussetzungen diese fehlverhaltenden Amtsträger durch die Körperschaften und Anstalten persönlich haftbar gemacht werden können.

2 Das Gesetz bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Kanton, Gemeinden und andere öffentlichrechtliche dezentralisierte autonome Körperschaften sowie öffentlichrechtliche autonome Anstalten für Schäden haften, die ihre Amtsträger in rechtmässiger Ausübung ihrer Tätigkeit verursacht haben.

Art. 12 Persönliche Pflichten

1 Jede Person trägt nach ihren Fähigkeiten zur Erfüllung der Aufgaben des Staates und der Gesellschaft bei.

2 In der täglichen Ausübung seiner anerkannten Grundrechte soll sich jede Person in Treu und Glauben gegenüber den Behörden und in verantwortlicher Weise Dritten sowie der Umwelt gegenüber verhalten.

II. Kapitel Grundrechte

Art. 13 Wirkung der Grundrechte

1 Die Grundrechte sind für alle Organe der öffentlichen Gewalt verbindlich.

2 Soweit diese Rechte ihrem Wesen nach dazu geeignet sind, verpflichten sie Privatpersonen gegenseitig.

Art. 14 Empfang des übergeordneten Rechts

1 Die Republik und Kanton Wallis verpflichtet sich, die in der Bundesverfassung und in für die Schweiz verbindlichen internationalen Abkommen gewährleisteten Grundrechte zu verwirklichen, namentlich:

- das Recht auf Leben und das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit;

- die Rechte, die sich aus dem Verbot der Todesstrafe, der Folter, der unmenschlichen oder erniedrigenden Strafen oder Behandlungen, der Zwangsarbeit und des Menschenhandels ableiten lassen;
- das Recht auf Freiheit und Sicherheit;
- das Recht von Kindern und Jugendlichen auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung;
- der Schutz des Privat- und Familienlebens, der Wohnung, sowie der Schutz der Kommunikation und der personenbezogener Daten;
- die Meinungs- und Medienfreiheit;
- die Unterrichtsfreiheit und die Freiheiten der Kunst und der Wissenschaft;
- die Eigentumsgarantie; die Wirtschaftsfreiheit, die insbesondere die freie Wahl des Berufes sowie den freien Zugang zu einer privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und deren freie Ausübung umfasst;
- die Koalitionsfreiheit;
- die Niederlassungsfreiheit;
- die Rechtsweggarantie und die Garantien, die in Gerichts- und Verwaltungsverfahren zu rechtsuchenden und vor Gericht erscheinenden Personen für die Verteidigung ihrer Rechte anerkannt sein sollen ;
- das Recht auf freie Wahlen und Abstimmungen.

2 Sie verpflichtet sich, die praktische Tragweite dieser Rechte zu entwickeln.

Art. 15 In dieser Verfassung besonders aufgeführten Garantien

1 Die Tragweite der in dieser Verfassung besonders aufgeführten Garantien ist mindestens die gleiche wie die analogen Garantien im übergeordneten Recht oder wie deren zukünftigen Garantien.

2 Die Bestimmungen des übergeordneten Rechts über die Verwirklichung und die Einschränkung der Grundrechte gelten auch für diese Garantien.

Art. 16 Menschenwürde

1 Jede Person hat das Recht, in Würde zu leben und zu sterben.

2 Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich oder für seine Familie zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf diejenigen Mittel, welche für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind.

3 Jede Person hat Anspruch auf medizinische Grundversorgung und auf den notwendigen Beistand in Situationen des Leidens.

4 Der Staat setzt sich dafür ein, dass jede verstorbene Person würdig beerdigt oder eingeäschert wird.

Art. 17 Rechtsgleichheit und Diskriminierungsverbot

1 Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

2 Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Hautfarbe, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der kulturellen, ethnischen, geographischen oder sozialen Herkunft, der sozialen Stellung, der Lebensform, der sexuellen Orientierung, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung, des Gesundheitszustandes, sowie wegen körperlicher oder geistiger Behinderung oder Besonderheit.

3 Mann und Frau haben namentlich Anspruch auf gleiche Ausbildung, auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit und auf gleichberechtigten Zugang zu öffentlichen Ämtern.

4 Kanton und Gemeinden fördern die rechtliche und tatsächliche Gleichheit insbesondere in den Bereichen der Familie, der Bildung und der Arbeit.

5 Kanton und Gemeinden ergreifen Massnahmen, um die Nachteile, denen benachteiligte oder Personen mit Behinderung ausgesetzt sind, auszugleichen und deren wirtschaftliche, soziale und kulturelle Integration zu fördern.

6 Personen mit Behinderung haben ein Recht auf Gewährleistung eines Zugangs zu öffentlich zugänglichen Einrichtungen, Bauten und Anlagen. Die dafür notwendigen Massnahmen können nur gefordert werden, soweit deren Errichtung wirtschaftlich zumutbar ist.

Art. 18 Schutz vor Willkür und Wahrung von Treu und Glauben

Jede Person hat Anspruch von staatlichen Organen ohne Willkür und nach Treu und Glauben behandelt zu werden.

Art. 19 Schutz vor Rückwirkung der Gesetze

Gesetzliche Erlasse, welche die Pflichten und Obliegenheiten von Personen des Privatrechts, von autonomen dezentralisierten Körperschaften des öffentlichen Rechts oder von Anstalten des öffentlichen Rechts erhöhen, gelten nur in der Zukunft und haben keine Rückwirkung.

Vorbehalten bleiben die in Wahrung der wohlerworbenen Rechte und der Grundsätze des rechtsstaatlichen Handelns im Gesetz vorgesehenen Ausnahmen.

Art. 20 Recht auf Bildung einer Wohngemeinschaft

Das Recht, sich ohne Zwang zu verheiraten, das Recht eine Familie zu gründen, sowie das Recht eine andere Form des gemeinschaftlichen Zusammenlebens zu wählen, sind gewährleistet.

Art. 21 Glaubens- und Gewissensfreiheit

1 Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist gewährleistet.

2 Jede Person hat das Recht, ihre Religion und ihre weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen oder zu wechseln.

3 Soweit es die öffentliche Ordnung und die Freiheit Dritter damit nicht verletzt wird, hat jede Person das Recht, allein oder in Gemeinschaft, öffentlich oder privat insbesondere durch Gottesdienst, Unterricht oder Praktizieren von Bräuchen und Riten, seine Religion zu bekennen.

4 Jede Person hat das Recht, frei und ohne jede Manipulation oder Machtmissbrauch, einer Religionsgemeinschaft beizutreten, anzugehören oder sie zu verlassen.

5 Das Gesetz kann religiösen Institutionen den öffentlichrechtlichen Status verleihen oder sie als von öffentlichem Interesse erklären. Es bestimmt, unter welchen Voraussetzungen die öffentlichrechtlichen Körperschaften in angemessener Weise zur Beitragsleistung an die Betriebskosten solcher Institutionen verpflichtet werden dürfen.

Art. 22 Versammlungs- und Kundgebungsfreiheit

1 Jede Person hat das Recht, eine Versammlung oder eine Kundgebung zu organisieren und an einer solchen teilzunehmen.

2 Das Recht, eine Versammlung oder eine Kundgebung zu organisieren oder an einer solchen teilzunehmen, kann eingeschränkt werden, wenn die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung es verlangt.

3 Niemand darf zur Teilnahme an einer Versammlung oder einer Kundgebung gezwungen werden.

3 Versammlungen und Kundgebungen auf öffentlichem Grund können durch Gesetz oder Gemeindereglement bewilligungspflichtig erklärt werden.

Art. 23 Recht zur Erziehung

Jedes Kind hat Anspruch auf eine Erziehung, welche die Entfaltung seiner Fähigkeiten und seine soziale Integration fördert.

Art. 24 Anspruch auf Grundschulunterricht und Beihilfe an die erste Berufsbildung

1 Jedes Kind hat Anspruch auf ausreichenden Grundschulunterricht. Dieser Unterricht ist obligatorisch.

2 Das Recht auf Gründung und Betrieb einer unter staatlicher Aufsicht gestellten privaten Schule, welche den Grundschulunterricht anbietet, ist gewährleistet. Die Freiheit, ein Kind in eine solche Schule unterzubringen, ist sowohl seinen Eltern als auch deren Rechtsvertretern gewährleistet.

3 In der öffentlichen Schule ist der Grundschulunterricht unentgeltlich.

4 Jede Person hat Anspruch auf staatliche Hilfe für eine anerkannte erste Berufsbildung, sofern sie über keine eigenen oder familiären notwendigen Ressourcen verfügt.

Art. 25 Sprachenfreiheit

Die Sprachenfreiheit ist gewährleistet. Sie umfasst die Freiheit der Personen mit Behinderung, die Zeichensprache oder ein gleichwertiges Kommunikationsmittel zu benutzen. Der Staat fördert den Erwerb und die Benutzung solcher Kommunikationsmittel.

Art. 26 Informationsfreiheit

Die Informationsfreiheit ist gewährleistet. Jede Person hat ein Recht auf Einsicht in amtliche Akten, soweit kein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegensteht.

Art. 27 Schutz vor Missbrauch der persönlichen Daten

Jede Person hat Anspruch auf Schutz vor Missbrauch seiner persönlichen Daten. Dieses Recht umfasst die Einsicht in diese Daten, die Berichtigung unrichtiger Daten und die Vernichtung ungeeigneter oder unnötiger Daten.

Art. 28 Allgemeine Verfahrensgarantien

Vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen hat jede Person Anspruch auf gerechte, rasche, sorgfältige und kostengerechte Behandlung seiner Anliegen. Parteien haben Anspruch auf einen begründeten Entscheid mit ausdrücklicher Rechtsmittelbelehrung.

Art. 29 Petitionsrecht

Jede Person hat, ohne Nachteile zu erfahren, das Recht, eine individuelle oder kollektive Petition an jede öffentliche Behörde einreichen, die diese Petition innerhalb einer angemessenen Frist mindestens summarisch beantworten muss.

Art. 30 Grundsätze der Besteuerung

1 Die Ausgestaltung, der Gegenstand und die Bemessung der Steuer, sowie der Kreis der Steuerpflichtigen, sind unter Berücksichtigung der Grundsätze der Allgemeinheit und der Gleichheit im Gesetz geregelt.

2 Um den Grundsatz der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu bewahren, sind insbesondere eine angemessene Progression der Tarife, die Steuerbefreiung eines gewissen Existenzminimums und eine angemessene Erleichterung der finanziellen Belastungen für den Familienunterhalt gesetzlich einzusetzen.

Art. 31 Sonstige Grundsätze für Regelung und Erhebung von anderen Abgaben

Die Regelung und die Erhebung der Kausalabgaben und Gebühren berücksichtigen insbesondere die Grundsätze der Rechtsgleichheit vor öffentlichen Lasten, der Kostendeckung und der Äquivalenz.

III. Kapitel Sozialrechte und sozialer Auftrag von Kanton und Gemeinden

Art. 32 Sozialrechte

Kanton und Gemeinden ergreifen Massnahmen für die Förderung und die Entwicklung der verfassungsrechtlich und vertragsrechtlich anerkannten Sozialrechte.

Art. 33 Sozialer Auftrag von Kanton und Gemeinden

1 Im Rahmen ihrer Kompetenzen und verfügbaren Mitteln fördern Kanton und Gemeinden den Wohlstand aller Mitglieder der Gesellschaft.

2 Sie unterstützen insbesondere :

a) die Entfaltung der Familie und jedes ihrer Mitglieder, als Basisgemeinschaft der Gesellschaft, welcher sie den notwendigen Schutz sowie Unterstützung gewähren; sie setzen sich dafür ein, dass Eltern vor und nach der Geburt eines Kindes nicht in eine Notlage geraten; sie schaffen die Voraussetzungen für die Betreuung von Kindern in und ausserhalb der Familie; der Kanton überprüft die Gesetzgebung unter dem Gesichtswinkel ihrer Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse der Familie und passt diese entsprechend an;

b) die körperliche und geistige Entfaltung des Kindes in einem geschützten und seinen natürlichen Fähigkeiten entsprechenden Lebensumfeld;

c) die Schaffung von Voraussetzungen, die es älteren Menschen sowie Personen mit Behinderung erlauben, ihr Leben nach ihren Möglichkeiten selbstbestimmend zu gestalten und an der gesellschaftlichen Entwicklung teilhaben zu können;

d) die Förderung und der Schutz von Arbeitsplätzen, insbesondere in Folge von Strukturanpassungen ;

e) die interaktive Integration der neu ankommenden ausländischen Personen in die Walliser Gesellschaft.

3 Aus den sozialen Aufträgen von Kanton und Gemeinden können keine unmittelbaren Ansprüche auf öffentliche Leistungen abgeleitet werden.

II.

Die Kantonsverfassung wird durch einen Artikel 65 bis mit folgendem Wortlaut ergänzt :

Article 65bis Justizrat

1 Unter dem Namen Justizrat wird eine unabhängige Justizaufsichtsbehörde eingerichtet, deren Mitglieder vom Grossen Rat bezeichnet werden.

2 Der Justizrat gibt eine Vormeinung über die Bewerbungen für die Ämter der richterlichen Gewalt und der Staatsanwaltschaft zuhanden des Grossen Rates ab; dabei berücksichtigt er die Ausbildung, die berufliche Erfahrung und die Berufsethik der bewerbenden Personen.

3 Er übt die Administrativ- und Disziplinaraufsicht über die richterliche Gewalt sowie über die Staatsanwaltschaft aus. Sie kann die Administrativaufsicht über die erstinstanzlichen Gerichtsbehörden dem Kantonsgericht übertragen.

4 Die disziplinarische Abberufung der vom Grossen Rat gewählten richterlichen Behörden bleibt in der Kompetenz dieser Behörde.

5 Der Justizrat spricht sich über die Ermächtigung der Strafverfolgung der Staatsräte, der Kantonsrichter und des Staatskanzlers, wegen im Amt begangener Verbrechen oder Vergehen aus.

6 Der Grosse Rat übt die Oberaufsicht über den Justizrat aus.

7 Im Übrigen bestimmt das Gesetz die Bestellung und die Organisation dieser Behörde, sowie ihre Beziehungen zum Grossen Rat, dem Kantonsgericht und der Staatsanwaltschaft.

III.

Schlussbestimmungen

1. Die Artikel 1 bis 24 sowie die Absätze 1 bis 3 von Artikel 27 der Kantonsverfassung werden aufgehoben.

2. Die Artikel 50 und 51 werden zum Artikel 50 mit folgendem Wortlaut :

C. Freiheit der Mitglieder des Grossen Rates und Sessionsgarantien

Art. 50

1 Die Mitglieder des Grossen Rates üben ihr Mandat frei aus.

2 Jedem Mitglied des Grossen Rates steht das Recht auf Einreichung einer Initiative, einer Motion, eines Postulates, einer Interpellation, einer Resolution und einer einfachen Anfrage zu. Das Gesetz umschreibt inhaltlich diese Rechte und regelt ihre Ausübung.

3 Die *Mitglieder des Grossen Rates* können ohne Ermächtigung des Grossen Rates für die von ihnen vor der Versammlung oder in Kommissionen gemachten Äusserungen nicht strafrechtlich verfolgt werden. Diese Regelung gilt auch für die Mitglieder des Staatsrates und der richterlichen Behörden sowie für den Staatskanzler, für die von ihnen vor der Versammlung oder in Kommissionen gemachten Äusserungen.

4 Ausser bei Ertappen auf frischer Tat können die Mitglieder des Grossen Rates während der Sessionen ohne Ermächtigung der Versammlung nicht verhaftet werden. Diese Regelung gilt auch für die Mitglieder des Staatsrates und der richterlichen Behörden sowie für den Staatskanzler, während der Zeit ihrer Teilnahme an die Arbeiten des Grossen Rates und dessen Kommissionen.

3. Artikel 25 wird ohne weitere Abänderung neu Artikel 51 unter dem Titel :

D. Grundsätze der Finanzgeschäftsführung

4. Die Artikel 26 bis 35 ändern ihre Nummerierung wie folgt:

Der Artikel 26 trägt die Nummer 34;

Die Artikel 26 und 27 tragen die Nummern *34bis* - *34ter*.

Der Artikel 28 trägt die Nummer 35;

Die Artikel 29 bis 35 tragen die Nummern *35bis* - *35septies*.

5. Die Verweise auf die Bestimmungen, deren Nummerierung geändert hat, werden wie folgt geändert:

Der Artikel *35quinquies* verweist auf die Artikel *35sexies*, Abs. 2, und *35septies*, Abs. 1;

Der Artikel 42, Abs. 3, verweist auf Artikel *35quater*, Abs. 2;

Der Artikel 77, Abs. 2, verweist auf Artikel 34.

6. Die Artikel 39, Abs. 2, und 40, Abs. 1, werden wie folgt geändert:

Art. 39, Abs. 2

...

2 Er wählt das Kantonsgericht, dessen Präsidenten und Vizepräsidenten sowie die Staatsanwaltschaft nach erfolgter Überprüfung durch den Justizrat.

Art. 40, Abs. 1

1 Der Grosse Rat übt die Obergewalt aus:

...

c) über die Geschäftsführung der richterlichen Behörden;

...

IV.

Diese Revision unterliegt der Volksabstimmung und tritt an dem vom Staatsrat bestimmten Datum in Kraft.

...

So beschlossen in zweiter Lesung in der Sitzung des Grossen Rates zu Sitten, den _____

Der Präsident des Grossen Rates:
Der Chef der Parlamentsdienste: